

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dennis Thering, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Hinzuverdienstgrenzen bei Rechtsreferendaren endlich anheben

Wollen Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung einen der „klassischen“ juristischen Berufe wie zum Beispiel Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt, Verwaltungsjurist/-in oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausüben, benötigen sie dafür die zweite juristische Staatsprüfung, die nach der Absolvierung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes, des sogenannten Rechtsreferendariats, abgenommen wird. Das Referendariat gliedert sich in mehrere Stationen, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils für einige Monate in verschiedenen Rechtsgebieten praktisch ausgebildet werden.

Das Rechtsreferendariat ist als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/1377, in Hamburg aktuell 950 Euro brutto, sodass die Rechtsreferendare netto in etwa nur 830 Euro pro Monat verdienen, sofern sie nicht Anspruch auf einen Familienzuschlag zur Erziehung von Kindern haben.

Im Bundesdurchschnitt bekommen Hamburgs Referendare damit – zusammen mit den Rechtsreferendaren in Mecklenburg-Vorpommern – mit Abstand am wenigsten Unterhaltsbeihilfe. In Schleswig-Holstein liegt die Unterhaltsbeihilfe beispielsweise bei 1.104,79 Euro, in Bremen bei 1.133,61 Euro und in Thüringen sogar bei 1.309,97 Euro. Neben denen von allen Referendaren bundesweit zu tragenden Kosten für den Erwerb von Ausbildungsliteratur, Kursen und gegebenenfalls zusätzlichen Reise- und Unterbringungskosten für außerhalb Hamburgs absolvierte Stationen, sind die von den Rechtsreferendaren zu tragenden Ausgaben in Hamburg im Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich hoch: Nicht nur die Mieten, sondern auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind erheblich teuer als in den meisten anderen Bundesländern. Somit sind fast alle Rechtsreferendare in Hamburg auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen.

Zwar können Rechtsreferendare entweder durch eine Nebentätigkeit oder durch eine von der Ausbildungsstelle gewährte zusätzliche Vergütung einen Nebenverdienst erzielen. Von den Ausbildungsstellen gewähren allerdings grundsätzlich nur einige Kanzleien und Unternehmen, bei denen die Rechtsreferendare auch nur bis zu zwei Stationen ableisten dürfen, eine zusätzliche Vergütung.

Jedoch wird von jeglichem Nebenverdienst das 500 Euro (brutto) übersteigende Entgelt zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Auch hier wendet Hamburg – allein zusammen mit Sachsen – im bundesdeutschen Vergleich die strengste Nebenverdienstgrenze an. Alle anderen Bundesländer erlauben den Rechtsreferendaren einen Zuverdienst mindestens des ein- bis zweifachen der Unterhaltsbeihilfe.

Somit wird fast allen Hamburger Rechtsreferendaren, die einen Nebenverdienst erzielen, die Unterhaltsbeihilfe gekürzt. Dies führt dazu, dass die Rechtsreferendare entweder noch mehr neben dem Rechtsreferendariat arbeiten müssen, um insgesamt auf ein ausreichendes Einkommen zu kommen, oder aber Eltern und andere Familienan-

gehörige die Rechtsreferendare auch noch für zwei Jahre nach Abschluss ihres langen Studiums finanziell unterstützen müssen.

Diese prekären Verhältnisse führen dazu, dass viele Studienabgänger gerade aus einkommensschwächeren Schichten vor einem Rechtsreferendariat in Hamburg zurückschrecken: Dies ist ohne Hilfe der Familie häufig schlicht nicht zu finanzieren. Eine solche soziale Selektion ist weder mit den von der Stadt Hamburg vertretenen Werten noch den Zielen einer allein an der Leistung und nicht an der Herkunft der Rechtsreferendare orientierten juristischen Ausbildung vereinbar.

Auch wenn eine Anhebung der Unterhaltsbeihilfe geboten wäre, so wäre dies mit Belastungen für den Haushalt verbunden, die angesichts der noch dringenderen Finanzbedarfe bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gegenwärtig vermieden werden sollten. Aus diesem Grund sollte den Rechtsreferendaren aber zumindest ein höherer Nebenverdienst ermöglicht werden, damit diese ihren Lebensunterhalt (zumindest teilweise) selbst bestreiten können und nicht vom Einkommen der Eltern abhängig sind. Die dadurch entstehende indirekte Belastung des Haushalts, dass die Unterhaltsbeihilfe in etwas weniger Fällen als bisher gekürzt wird, ist nur sehr gering.

Den Rechtsreferendaren ist es – wie in den anderen Bundesländern – auch in Hamburg zuzutrauen, dass sie mündig genug sind, selbst zu entscheiden, wie sie eine Nebentätigkeit mit der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung vereinbaren können. Im Übrigen bleiben ihre – einer etwaigen Nebentätigkeit vorrangigen – Pflichten gegenüber ihren Ausbildungsstationen durch die Anhebung allein der Hinzuverdienstgrenze unberührt. Zudem stärken Nebentätigkeiten die Berufserfahrung der Referendare und können nicht nur die Entscheidung der Berufswahl erleichtern, sondern auch bei künftigen Bewerbungsverfahren als „Zusatzqualifikation“ aufgeführt werden.

Durch die Neuregelung wird es den Hamburger Rechtsreferendaren somit erlaubt, das Eineinhalbfache der Unterhaltsbeihilfe ohne Anrechnung hinzuzuverdienen. Ein darüber hinaus erzielter Nebenverdienst wird im Gegenzug voll angerechnet.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

§ 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare wie folgt zu ändern:

„Erhält der Referendar ein Entgelt im Rahmen der Ausbildung von dritter Seite oder ein Entgelt für eine andere Tätigkeit, so wird die Hälfte des monatlich erzielten Bruttoentgelts auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 angerechnet, soweit es insgesamt das Eineinhalbfache des Grundbetrages, gegebenenfalls zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzuschlages, übersteigt.“